

Zulassungsordnung für den Masterstudiengang Vergleichende Literatur- und Kunstwissenschaft an der Universität Potsdam

Vom 23. Juni 2010

Der Fakultätsrat der Philosophischen Fakultät der Universität Potsdam hat am 23. Juni 2010 auf der Grundlage des § 70 Abs. 2 Nr. 1 des Brandenburgischen Hochschulgesetzes (BbhHG) vom 18. Dezember 2008 (GVBl. I S. 318), zuletzt geändert durch Artikel 16 des Gesetzes vom 3. April 2009 (GVBl. I S. 59), sowie der Allgemeinen Ordnung für die nichtlehramtsbezogenen Bachelor- und Masterstudiengänge an der Universität Potsdam (BAMA-O) vom 24. September 2009 (AmBek. UP S. 160) folgende Zulassungsordnung für den Masterstudiengang Vergleichende Literatur- und Kunstwissenschaft erlassen:¹

Übersicht:

- § 1 Geltungsbereich
- § 2 Zuständigkeit
- § 3 Zugangsvoraussetzungen
- § 4 Bewerbungsunterlagen und -fristen
- § 5 Zulassungsverfahren
- § 6 Rangfolge
- § 7 Zulassungsbescheid, Nachrückverfahren, Abschluss des Verfahrens
- § 8 Zulassung für höhere Fachsemester
- § 9 In-Kraft-Treten

§ 1 Geltungsbereich

Die Zulassungsordnung regelt die Zugangsvoraussetzungen sowie das Auswahl- und Zulassungsverfahren für den nichtlehramtsbezogenen Masterstudiengang Vergleichende Literatur- und Kunstwissenschaft an der Universität Potsdam.

§ 2 Zuständigkeit

(1) Zuständig für die Durchführung des Zulassungs- und Auswahlverfahrens ist der Prüfungsausschuss des Masterstudiengangs Vergleichende Literatur- und Kunstwissenschaft der Universität Potsdam.

(2) Der Prüfungsausschuss kann bei Bedarf Professoren/Professorinnen und qualifizierte Mitarbeiter/-innen des Instituts für Künste und Medien, die nicht Mitglieder des Prüfungsausschusses sind, zur Durchführung des Zulassungs- und Auswahlverfahrens mit einzelnen Aufgaben betrauen.

(3) Über alle Auslegungsfragen dieser Ordnung entscheidet der Prüfungsausschuss.

§ 3 Zugangsvoraussetzungen

(1) Zugangsvoraussetzungen sind:

- a) ein Bachelorabschluss oder ein gleichwertiger erster berufsqualifizierender Abschluss eines Hochschulstudiums an einer Universität oder gleichgestellten Einrichtung der Bundesrepublik Deutschland in einem für das Masterstudium wesentlichen Fach wie Allgemeine und Vergleichende Literaturwissenschaft, Kunstgeschichte, Kulturwissenschaft (mit Schwerpunkt Literatur- und/oder Kunstwissenschaft), Kulturelle Praktiken, Germanistik, Anglistik, Romanistik, Klassische Philologie (mit Schwerpunkt Kultur- bzw. Literaturwissenschaft) im Erst- oder Zweifach,
- b) ein dem Buchstaben (a) gleichwertiger Abschluss an einer ausländischen Hochschule.

(2) ~~Zum Masterstudium werden in der Regel nur diejenigen Bewerber/innen zugelassen, deren Abschluss mit mindestens „gut“ bewertet wurde. Ist aus dem Abschlusszeugnis keine solche Angabe zu ermitteln, stellt der Prüfungsausschuss die Qualität der Prüfungsleistung gemäß ECTS-Äquivalenztabelle fest. Diese Note kann analog der Regelungen des § 6 Abs. 1 (b) verbessert werden.²~~

(3) Studierfähigkeit in englischer und deutscher Sprache sowie die Beherrschung einer weiteren, i. d. R. westeuropäischen Sprache wird vorausgesetzt. Für alle Sprachen sind folgende Zertifikate vorzulegen: Englisch: GER C1/UNICert-III, wahlweise durch folgende Nachweise zu belegen: TOEFL-internet-based test 90 Pkt, TOEFL-computer test Englisch 230 Pkt., Cambridge Certificate of Proficiency, Cambridge Certificate of Advanced English, IELTS: im Durchschnitt 6,5 Pkt oder englischsprachiger Bachelorabschluss. Zweite Fremdsprache: Kenntnisse entsprechend dem Niveau GER B/UNICert II. Über weitere Äquivalenzen entscheidet der Prüfungsausschuss. Bewerber/innen, deren Muttersprache nicht Deutsch ist, müssen einen Nachweis über Deutschkenntnisse entsprechend der Deutschen Sprachprüfung für den Hochschulzugang oder einen gleichwertigen anderen Nachweis erbringen.

(4) Über das Vorliegen der Zugangsvoraussetzungen gemäß § 3 Abs. 1 bis 3 entscheidet der Prüfungsausschuss.

¹ Genehmigt durch die Präsidentin der Universität Potsdam am 18. November 2010.

² Der Präsident (m.d.W.d.G.b.) hat rechtsaufsichtlich festgestellt, dass diese Vorschrift gem. § 3 Abs. 2 der Rahmenezulassungsordnung für die nicht lehramtsbezogenen Masterstudiengänge an der Universität Potsdam vom 23. März 2011 unwirksam ist.

(5) Die Erfüllung der Zulassungsvoraussetzungen bedingt keinen Anspruch auf Zulassung zum Masterstudium. Übersteigt die Zahl der Bewerber/innen die Anzahl der verfügbaren Studienplätze, findet ein Zulassungsverfahren gemäß § 5 statt.

§ 4 Bewerbungsunterlagen und -fristen

(1) Die Bewerbung für den Masterstudiengang Vergleichende Literatur- und Kunstwissenschaft ist sowohl zum Sommer- als auch zum Wintersemester möglich. Bewerbungsfristen sind der 15. Januar und der 1. Juni.

(2) Das ausgefüllte Online-Bewerbungsformular muss bis zum Ende der Bewerbungsfrist (Ausschlussfrist) vollständig bei der Universität Potsdam % uni-assist e.V. eingetroffen sein; die Unterlagen gemäß Absatz 3 (b) müssen innerhalb dieser Frist zusätzlich in amtlich beglaubigter Kopie bei uni-assist e.V., Helmholtzstrasse 2-9 in 10587 Berlin eingegangen sein. Maßgeblich ist der Tag des Antragseinganges, nicht das Datum des Poststempels. Fällt das Ende der Frist auf einen Sonntag, einen gesetzlichen Feiertag oder einen Sonnabend, verlängert sie sich nicht bis zum Ablauf des nächstfolgenden Werktages (§ 2 Abs. 3 Nr. 2 des Verwaltungsverfahrensgesetzes für das Land Brandenburg i.V.m. § 31 Abs. 3 Satz 2 des Verwaltungsverfahrensgesetzes).

(3) Folgende Bewerbungsunterlagen sind einzureichen:

- (a) ein vollständig ausgefüllter Zulassungsantrag bzw. ein vollständig ausgefülltes Online-Bewerbungsformular gemäß Absatz 2,
- (b) eine amtlich beglaubigte Kopie des Abschlusszeugnisses des Erststudiums gemäß § 3 Absatz 1 oder ein geeigneter vorläufiger Nachweis über die im Erststudium erbrachten Noten (z.B. Transcript of records, Leistungsübersicht),
- (c) eine Kopie des *Diploma Supplement* oder eines vergleichbaren Dokuments, das über den Studienaufbau sowie Benotungs- und Leistungspunktvergabe informiert,
- (d) Nachweise über Fremdsprachenkenntnisse entsprechend § 3 Abs. 3,
- (e) ein tabellarischer Lebenslauf in deutscher oder englischer Sprache,
- (f) ein in deutscher Sprache verfasstes Motivations schreiben im Umfang von maximal 2600 Zeichen, in dem das Interesse der Bewerberinnen und Bewerber am komparatistischen Ansatz des Studiengangs erläutert und ein Thema skizziert werden soll, das sie im Studiengang vertiefen möchten,
- (g) ggf. ein formgebundener Härtefallantrag und zum Nachweis geeignete Unterlagen (Merkblatt zum Härtefallantrag für ein Masterstudium beachten),

- (h) eine Erklärung gemäß § 2 Abs. 4 Nr. 1 der Immatrikulationsordnung, dass bisher an keiner deutschen oder ausländischen Hochschule eine Masterprüfung im betreffenden Studiengang oder einem verwandten Fach endgültig nicht bestanden oder eine Masterprüfung in einem entsprechenden Studiengang bereits bestanden wurde, sowie eine Erklärung, dass sich der Bewerber/die Bewerberin an keiner deutschen oder ausländischen Hochschule in einem laufenden Prüfungsverfahren in einem solchen Studiengang befindet,
- (i) ggf. Nachweise über weitere relevante Qualifikationen nach § 6 Abs. 1 b.

§ 5 Zulassungsverfahren

(1) Am Zulassungsverfahren nimmt nur teil, wer:

- (a) sich frist- und formgerecht um einen Studienplatz beworben hat und
- (b) die Zulassungsvoraussetzungen gemäß § 3 erfüllt.

(2) Von der festgesetzten Zulassungszahl je Masterstudiengang sind 2 vom Hundert für die Zulassung von Fällen außergewöhnlicher Härte vorzusehen. Diese Studienplätze werden auf Antrag an Bewerberinnen und Bewerber vergeben, für die es eine außergewöhnliche Härte bedeuten würde, wenn sie für den im Antrag genannten Masterstudiengang keine Zulassung erhielten. Eine außergewöhnliche Härte liegt vor, wenn in der eigenen Person liegende gesundheitliche oder soziale/familiäre Gründe die sofortige Aufnahme des Masterstudiums zwingend erfordern. Die Rangfolge der Vergabe wird durch den Grad der außergewöhnlichen Härte bestimmt.

(3) Ist der Nachweis des Studienabschlusses gemäß § 3 Abs. 1 aus Gründen, die die Bewerberin bzw. Bewerber nicht zu vertreten haben, bis zum Ablauf der Bewerbungsfrist ist nicht beizubringen, kann eine Zulassung unter der Auflage erfolgen, den Nachweis über den Studienabschluss oder gleichwertige Studien- und Prüfungsleistungen spätestens bei der Immatrikulation zu führen. Die Auswahl erfolgt in diesem Fall auf der Grundlage eines geeigneten Studiennachweises (Transcript of Records) über den bisherigen Studienverlauf im Umfang der für den jeweiligen Bachelorabschluss notwendigen Leistungspunkte abzüglich 40 und dem bis dahin erreichten Notendurchschnitt.

(4) Nach Feststellung des Vorliegens der Zugangsvoraussetzungen wird geprüft, ob die Zahl der Bewerbungen, die den Zulassungsvoraussetzungen gemäß § 3 entsprechen, die Menge der verfügbaren Plätze übersteigt. Ist dies der Fall, werden die Studienplätze wie folgt vergeben:

- (a) Auswahl nach Härtefallgesichtspunkten.
- (b) Es wird eine Rangliste gemäß § 6 gebildet.

- (c) Bei Ranggleichheit entscheidet das Los über die Rangfolge.

§ 6 Rangliste

(1) Die Rangfolge der Bewerber/innen ergibt sich aus der Anzahl der zugewiesenen Punkte. Für den Listenplatz der Bewerber/innen werden berücksichtigt:

- (a) die Gesamtnote der akademischen Abschlussprüfung (Note des Bachelorabschlusses bzw. der vergleichbaren Studien- und Prüfungsleistungen gemäß § 3 Abs. 1) mit folgender Punktzahl:

Note ‚sehr gut‘ =	1,0	30 Punkte
Note	1,1	29 Punkte
Note	1,2	28 Punkte

.
. .

Note	3,9	1 Punkte
Note	4,0	0 Punkt

- (b) weitere Qualifikationen, mit je 1-3 Punkten, insgesamt mit maximal 9 Punkten.

(2) Weitere Qualifikationen können unter anderem sein:

- (a) Studien- und Forschungsaufenthalte im Ausland, Praktikums- und Berufserfahrung, wenn der Bewerber/die Bewerberin darlegen kann, in welchem Zusammenhang diese zum geplanten Masterstudium stehen,
(b) herausragende fachliche Leistungen (Auszeichnungen, Preise) des Bewerbers/der Bewerberin, die eine besondere Forschungs- und Lehrleistung erwarten lassen,
(c) ein überzeugendes Motivationsschreiben für den gewählten Studiengang,
(d) über das geforderte Maß hinausgehende Fremdsprachenkenntnisse, die für das Studium relevant sind.

(3) In einem Nachrückverfahren zu besetzende Studienplätze werden vom Prüfungsausschuss ausschließlich entsprechend der Position in dieser Rangliste besetzt.

§ 7 Zulassungsbescheid, Nachrückverfahren, Abschluss des Verfahrens

(1) Diejenigen Bewerber/innen, die zugelassen werden können, erhalten vom Prüfungsausschuss einen schriftlichen Zulassungsbescheid.

(2) Im Zulassungsbescheid wird ein Termin festgelegt, bis zu dem sich die Bewerber/innen beim Studierendensekretariat immatrikulieren. Wird die Immatrikulation nicht fristgerecht vollzogen, wird der Zulassungsbescheid unwirksam. Auf diese

Rechtsfolge ist im Zulassungsbescheid hinzuweisen.

(3) Diejenigen Bewerber/innen, die nicht zugelassen werden können, erhalten einen Ablehnungsbescheid, in dem der erreichte Rangplatz und der Rangplatz der/des zuletzt zugelassenen Bewerberin/Bewerbers aufgeführt sind. Der Ablehnungsbescheid ist mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen. Er enthält die Aufforderung, innerhalb einer bestimmten Frist schriftlich zu erklären, ob der Zulassungsantrag für ein Nachrückverfahren aufrechterhalten wird. Wer diese Erklärung nicht frist- und formgerecht vorlegt, ist vom Nachrückverfahren ausgeschlossen. Auf diese Rechtsfolge ist hinzuweisen.

(4) Die Zulassungsverfahren inklusive Nachrückverfahren enden am 30. August für das Wintersemester und am 1. März für das Sommersemester.

(5) Danach noch verfügbare Studienplätze können auf formlosen Antrag an den Prüfungsausschuss durch Los an gemäß § 3 geeignete Bewerber vergeben werden. Der Bewerbungszeitraum hierfür beginnt am 1. September für das Wintersemester und am 2. März für das Sommersemester. Er endet innerhalb von zwei Wochen mit dem Abschluss des Verfahrens.

§ 8 Zulassung für höhere Fachsemester

Verfügbare Studienplätze können für höhere Fachsemester auf Antrag an den Prüfungsausschuss an gemäß § 3 geeignete Bewerber vergeben werden.

§ 9 In-Kraft-Treten

Die Ordnung tritt am Tage nach der Veröffentlichung in den Amtlichen Bekanntmachungen der Universität Potsdam in Kraft. Die Zulassungsordnung für den Masterstudiengang Vergleichende Literatur- und Kunstwissenschaft an der Universität Potsdam vom 17. Juli 2008 (AmBek UP 1/09 S.2) tritt mit In-Kraft-Treten dieser Ordnung außer Kraft.